



Arbeitsmittel

Sicherheit beginnt beim Kauf

Informationen für das Beschaffen, Abändern und Ergänzen von neuen und gebrauchten Maschinen und anderen Arbeitsmitteln

**Worauf ist beim Beschaffen von Arbeitsmitteln zu achten?
Wie können Sie gewährleisten, dass Ihr Unternehmen Maschinen, Werkzeuge und Geräte beschafft, die sicherheitskonform sind?**

In dieser Broschüre finden Sie die Antwort auf diese Fragen. Sie richtet sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragte und die verantwortlichen Personen für den Einkauf.

1 Sicherheit beginnt beim Kauf	4	4 Andere Arbeitsmittel beschaffen	11
2 Eckpunkte des richtigen Vorgehens	5	5 Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme überprüfen	12
2.1 Zuerst alle Anforderungen klären	5	6 Rechtliche Grundlagen	13
2.2 Pflichtenheft erstellen	5	6.1 Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	13
2.3 Die Sicherheit nachweisen	6	6.2 Für Hersteller und Inverkehrbringer	13
2.4 Prüfen, ob eine Risikobeurteilung nötig ist	6	6.3 Wichtige Regeln der Technik	13
3 Maschinen und Anlagen beschaffen	7	7 Marktüberwachung	14
3.1 Kauf in der Schweiz	8	8 Begriffe	15
3.2 Direktimport	8		
3.3 Eigenbau und Anlagenbau	9		
3.4 Änderungen und Ergänzungen von Maschinen	10		
3.5 Gebrauchtmasschinen (Occasionsmaschinen)	10		

1 Sicherheit beginnt beim Kauf

Beschaffen Sie immer sicherheitskonforme Arbeitsmittel

Wenn Sie für Ihr Unternehmen Arbeitsmittel beschaffen, stellen sich eine ganze Reihe von wichtigen Fragen, die es vor dem Kauf systematisch zu klären gilt.

Eine dieser Fragen lautet:

Ist das Arbeitsmittel sicherheitskonform?

Dieser Punkt darf nicht vernachlässigt werden. Denn als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie jederzeit nachweisen können, dass die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel diese Voraussetzung erfüllen.

Was sind sicherheitskonforme Arbeitsmittel?

Sicherheitskonforme Arbeitsmittel entsprechen dem Stand des Wissens und der Technik der Arbeitssicherheit. Sie stimmen mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen überein, falls solche für diese Arbeitsmittel existieren. (z. B. mit der EU-Maschinenrichtlinie).

Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, wie Sie gewährleisten können, nur sicherheitskonforme Arbeitsmittel zu beschaffen.

Warum sicherheitskonforme Arbeitsmittel?

Schutz der Mitarbeitenden

Mit dem Beschaffen und Verwenden sicherer Arbeitsmittel schützen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Leben und Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden.

Keine kostspieligen Nachrüstungen

Wenn sich nach dem Kauf herausstellt, dass ein Arbeitsmittel nicht sicherheitskonform ist, sind oft kostspielige Nachrüstungen erforderlich. Diese Kosten können Sie sich ersparen.

Weniger Betriebsstörungen

An sicheren und reibungslos funktionierenden Maschinen gibt es weniger Betriebsstörungen.

Rechtlich besser geschützt

Bei einer Untersuchung nach einem Unfall sind Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber besser abgesichert, wenn Sie nachweisen können, dass Sie sicherheitskonforme Arbeitsmittel eingesetzt haben. Der Arbeitgeber (oder sein Vertreter) ist nach Artikel 24 VUV¹ dafür verantwortlich, dass in seinem Unternehmen nur sichere Maschinen und Arbeitsmittel eingesetzt werden. Wer schon beim Beschaffen an die Sicherheit denkt, hat später weniger Probleme.

¹VUV=Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, SR 832.30

2 Eckpunkte des richtigen Vorgehens

2.1 Zuerst alle Anforderungen klären

Beim Beschaffen von Arbeitsmitteln sollten Sie als erstes alle Anforderungen an das neue Arbeitsmittel klären, insbesondere natürlich bezüglich Leistung und Funktion. Diese Anforderungen sollten Sie schon bei einem einfachen Arbeitsmittel, wie einem Handhubwagen, wenigstens schriftlich auf einer Liste festhalten.

2.2 Pflichtenheft erstellen

Geht es bei Ihrer Beschaffung jedoch um eine Maschine oder sogar um eine komplexe Anlage, ist es ratsam, ein Pflichtenheft zu erstellen. Darin stellen Sie alle notwendigen Anforderungen systematisch zusammen. Es ist sinnvoll, das Pflichtenheft in den Vertrag mit dem Lieferanten einzubinden, damit diesem Ihre Anforderungen verbindlich vorliegen.



1 Das Pflichtenheft hält zum Beispiel fest, dass die Vorschriften über die Lärmbelastung einzuhalten sind.

Inhalt des Pflichtenhefts

Das Pflichtenheft enthält auch Anforderungen, die weit über blosser Funktions- und Leistungsanforderungen hinausgehen. Es muss den ganzen Lebenszyklus des Arbeitsmittels berücksichtigen.

Im Einzelnen beantwortet es die folgenden Fragen:

- Welche **Funktion** muss das Arbeitsmittel erfüllen?
- Wie hoch muss die **Leistung** sein?
- Wo ist der **Standort** für die Anlage (Fluchtwege, Logistikwege, Bodenbelastung)?
- Wie ist die Anlage einzurichten und zu bedienen?
Stichwort: **Bedienerfreundlichkeit, Ergonomie**
- Wie nehme ich **Wartung und Störungsbehebungen** vor?
- Wieviel **Lärm** und Vibrationen verursacht das Arbeitsmittel (Vibrations- und Schallemissionspegel)?
- Ist der **Explosionsschutz** gewährleistet?
- Werden **gesundheitsgefährdende Stoffe** freigesetzt?

Pflichtenheft im Team erstellen

Weil es um ganz umfassende Anforderungen geht, ist es sinnvoll, das Pflichtenheft im Team zu erstellen.

Typischerweise stellt sich dieses zusammen aus:

- Geschäftsleitung
- Einkauf
- Instandhaltung
- Produktionsleitung
- Bediener/-in
- Sicherheitsbeauftragte/-r

Hilfsmittel für die Pflichtenhefterstellung

- Abnahmecheckliste für Arbeitsmittel:
www.suva.ch/66084/2.d
- EKAS-Richtlinie Arbeitsmittel:
www.suva.ch/6512.d

2.3 Die Sicherheit nachweisen

Verlangen Sie vom Hersteller oder Inverkehrbringer einen Nachweis der Sicherheit. So können sie diese später auch selber gegenüber Dritten nachweisen.

Für Maschinen und Persönliche Schutzausrüstung

Der Sicherheitsnachweis besteht bei Maschinen oder Persönlicher Schutzausrüstung aus einer Konformitätserklärung. Detaillierte Informationen dazu, wie der Sicherheitsnachweis bei verschiedenen Beschaffungssituationen für Maschinen und Anlagen gewährleistet werden kann, finden Sie in Kapitel 3 dieser Broschüre.

Für einfache Arbeitsmittel

Wenn Arbeitsmittel beschafft werden, für die keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen existieren, kann ein Sicherheitsnachweis zum Beispiel aus einer dokumentierten Gefahrenermittlung bestehen.

Denn auch für diese Produkte muss nach dem Produktesicherheitsgesetzes (Art. 5 PrSG) nachgewiesen werden können, dass sie nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden sind. Die Grundlagen dafür finden sich in Normen oder zum Beispiel auch Checklisten, Factsheets oder Merkblättern der Suva zu den betreffenden Arbeitsgebieten. Weitere Hinweise dazu finden Sie in Kapitel 4.

2.4 Prüfen, ob eine Risikobeurteilung nötig ist

Eine Risikobeurteilung ist dann notwendig, wenn durch die Beschaffung des Arbeitsmittels in Ihrem Betrieb neue Gefährdungen entstehen. Der Begriff «Beschaffung» beschränkt sich in dieser Publikation nicht auf den Neukauf eines Arbeitsmittels, sondern umfasst auch:

- Occasionskauf
- Eigenbau
- Umbau, Abänderung
- Erweiterung oder Ergänzung
- Leistungserhöhung
- Retrofit z. B. Steuerung
- Beschaffung einer Anlage von unterschiedlichen Lieferanten
- Änderung des Sicherheitskonzepts an bestehenden Maschinen und Anlagen

Bei all diesen Beschaffungsvarianten können neue Gefährdungen entstehen, die eine Risikobeurteilung erfordern.

3 Maschinen und Anlagen beschaffen

Beschaffen einer neuen Maschine oder neuen unvollständigen Maschine



Wenn Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin eine neue Maschine bei einem Schweizer Inverkehrbringer beschaffen, ist es für Sie einfach, deren Sicherheit nachzuweisen. Denn der «Inverkehrbringer» ist gemäss der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV) verpflichtet, Ihnen bei der Übergabe der Maschine eine Konformitätserklärung mitzuliefern. Darin wird bescheinigt, dass die Maschine die Anforderungen der EU-Maschinenrichtlinie (MRL) erfüllt. Der Inverkehrbringer muss auch eine Betriebsanleitung in der benötigten Amtssprache mitliefern.

Anders ist es bei Direktimport oder Eigenbau einer neuen Maschine. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für den Nachweis der Sicherheit und für die Betriebsanleitung beim Arbeitgeber, der somit zum Inverkehrbringer wird.

3.1 Kauf in der Schweiz

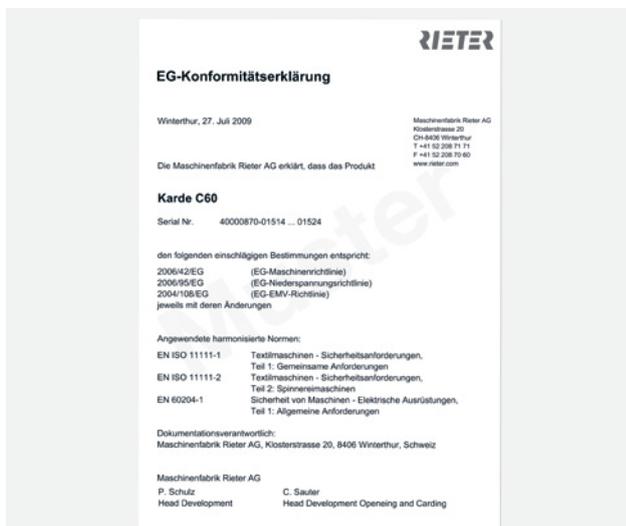
Der Inverkehrbringer muss Ihnen beim Verkauf einer neuen Maschine zusammen mit der Maschine folgende Dokumente aushändigen:

- eine **Konformitätserklärung** oder eine Einbauerklärung (für unvollständige Maschinen)
- eine **Betriebsanleitung** mit Angaben über Aufstellung, bestimmungsgemässe Verwendung, Restrisiken, Störungsbehebung und Instandhaltung oder eine Montageanleitung (für unvollständige Maschinen)

Diese Unterlagen hat der Inverkehrbringer in Deutsch, Französisch oder Italienisch zur Verfügung zu stellen, je nachdem, in welcher Sprachregion das Arbeitsmittel in Verkehr gebracht wird.

Wir empfehlen Ihnen, diese Anforderungen bereits im Kaufvertrag zu regeln, zum Beispiel mit folgendem Text:

«Der Hersteller oder Lieferant bestätigt, dass die Maschine die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäss Art.2 der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV) erfüllt. Er verpflichtet sich insbesondere, die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung in der erforderlichen Sprache oder bei unvollständigen Maschinen die Einbauerklärung und die Montageanleitung in der erforderlichen Sprache mitzuliefern.»



2 Beispiel einer Konformitätserklärung



3 Beispiel einer Betriebsanleitung

3.2 Direktimport

Neue Maschinen und Anlagen, die direkt importiert werden, müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie unter Punkt 3.1. In diesem Fall ist jedoch der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass ein Nachweis der Sicherheit vorhanden ist. Wir empfehlen Ihnen, auch bei Direktimporten diese Anforderungen bereits im Kaufvertrag zu regeln, zum Beispiel mit folgendem Text:

«Der Hersteller oder Lieferant bestätigt, dass die Maschine mit den Bestimmungen der Europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG übereinstimmt. Er bescheinigt dies mit der Ausstellung der Konformitätserklärung gemäss Art.5 der Richtlinie. Er verpflichtet sich zudem, die Betriebsanleitungen in der erforderlichen Sprache oder bei unvollständigen Maschinen die Einbauerklärung und Montageanleitung in der erforderlichen Sprache mitzuliefern.»

Beim Direktimport ist es besonders wichtig, die Einhaltung der Kaufbedingungen bei der Lieferung der Maschine zu überprüfen. Denn im Fall einer mangelhaften Lieferung (z. B. sicherheitstechnische Mängel, fehlende Konformitätserklärung, fehlende Anleitungen) haben Sie als Arbeitgeber selbst für die Nachbesserung zu sorgen. Insbesondere müssen Sie bei Fehlen der Konformitätserklärung aufzeigen können, dass die geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten werden (z. B. mit einer Risikobeurteilung).

3.3 Eigenbau und Anlagenbau

Lässt der Arbeitgeber Maschinen selber bauen (Eigenbau) und in Betrieb nehmen, wird er faktisch selber zum Hersteller respektive Inverkehrbringer. Er ist daher verpflichtet, die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäss Art.2 der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV) zu erfüllen.

Wann handelt es sich um einen Eigenbau?

- Wenn die Maschine selbst konstruiert und hergestellt wird.
- Wenn ein Arbeitgeber in eigener Verantwortung aus Einzelmaschinen eine Gesamtanlage zusammenstellt.
- Wenn die Steuerung einer Maschine oder Anlage in eigener Verantwortung entwickelt oder beschafft wird.

In diesen Fällen muss vor der Inbetriebnahme der Maschine oder Anlage sichergestellt werden, dass sie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt, die im Anhang I der MRL aufgeführt sind. Der Arbeitgeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln. Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden (MRL Anhang I Allgemeine Grundsätze Nummer 1). Die Risikobeurteilung und die Massnahmen zur Risikominderung sind zu dokumentieren.

Bei Anlagen können die vorhandenen Konformitätserklärungen von Einzelmaschinen in der Beurteilung der Gesamtanlage berücksichtigt werden, so dass sich der Nachweis der Sicherheit in erster Linie auf die Schnittstellen zwischen den einzelnen Anlagekomponenten beschränkt. Anschliessend sind Massnahmen zur Risikominderung umzusetzen und eine Konformitätserklärung über die Gesamtanlage auszustellen.

Zudem muss der Arbeitgeber beim Eigenbau einer Maschine

- die **Betriebsanleitung** zur Verfügung stellen (Inhalt gemäss MRL Anhang I Nummer 1.7.4.2). Es reicht nicht, bloss eine Sammlung von Einzelanleitungen zu besitzen. Es braucht auch eine Betriebsanleitung für die Anlage als Ganzes.
- eine **Konformitätserklärung** ausstellen (Inhalt siehe MRL Anhang II)
- eine **Instruktion/Ausbildung** der Mitarbeitenden durchführen (Art. 6 VUV)

3.4 Änderungen oder Ergänzungen von Maschinen

Wenn Sie planen, an einer Maschine oder Anlage Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, sollten Sie diese durch den Aussteller der Konformitätserklärung (in der Regel der Hersteller) ausführen oder begleiten lassen. Dadurch bleibt die Haftung beim Hersteller. Der Hersteller erklärt mit einer neuen Konformitätserklärung dem Arbeitgeber die Konformität der abgeänderten Maschine.

Ändern oder Ergänzen Sie die Maschine oder Anlage selbst, so muss die Konformität der geänderten Maschine (mit Ergänzung) mit der Maschinenrichtlinie nachgewiesen werden können. Ausserdem sind Sie verpflichtet, die neu entstandenen Gefährdungen in einer Risikobeurteilung zu dokumentieren und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäss Anhang I der Maschinenrichtlinie.

Bei der Ergänzung von Anlagen mit weiteren Komponenten sind insbesondere die neu entstandenen Schnittstellen zu berücksichtigen und anhand einer Risikobeurteilung zu bewerten. Auch hier sind die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um die Risiken auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Massnahmen müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäss Anhang I der EU-Maschinenrichtlinie erfüllen. Zudem ist die Betriebsanleitung der Gesamtanlage nachzuführen.

3.5 Gebrauchtmachines (Occasionsmaschinen)

Occasionsmaschinen müssen diejenigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen, die zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens gültig waren. Das heisst, Maschinen, die nach 1997 in Verkehr gebracht wurden, müssen dem Stand der Technik, der zu jener Zeit gültigen EU-Maschinenrichtlinie respektive C-Norm entsprechen.

Auch beim Beschaffen von Occasionsmaschinen müssen Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin darauf achten, dass eine Konformitätserklärung und Betriebsanleitung vorhanden sind. Fehlen die beiden Dokumente, müssen Sie den «Nachweis der Sicherheit» für die Occasionsmaschine von einem Spezialisten oder einer Spezialistin der Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur oder -ingenieurin gemäss Eignungsverordnung²) oder durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle beurteilen zu lassen.

Auch bei sehr alten Maschinen (Baujahr vor 1997) ist es empfehlenswert, eine solche Beurteilung vorzunehmen und falls notwendig Massnahmen zu definieren, um die Risiken zu minimieren.

Für Occasionsmaschinen, die in den Betrieben eingesetzt werden, gelten die Anforderungen von Art. 24 bis 32b und 34 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 «Arbeitsmittel» genauer erläutert.

Vor dem Einsatz von Occasionsmaschinen müssen Ihre Mitarbeitenden mit Hilfe der Betriebsanleitungen instruiert werden.

² Verordnung über die Eignung von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, SR 822.116

4 Andere Arbeitsmittel beschaffen

Wenn Sie Arbeitsmittel beschaffen, die nicht unter den Begriff «Maschine» fallen, so müssen Sie sich vergewissern, dass diese **nach den dem Stand des Wissens und der Technik** hergestellt worden sind.

Nicht unter den Begriff «Maschine» fallen:

- Arbeitsmittel wie Sackwagen oder Handwerkzeuge, deren einzige Kraftquelle die unmittelbar angewandte menschliche Arbeitskraft ist³
- Arbeitsmittel wie Regale, Schränke, Gerüste, für die keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bestehen, weil die EU-Maschinenrichtlinie für diese Produkte nicht gilt.

Der Inverkehrbringer muss auf geeignete Weise nachweisen können, dass das Arbeitsmittel gemäss dem Stand des Wissens und der Technik (z. B. Normen, Richtlinien, Merkblätter) hergestellt wurde und dass bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht oder nur geringfügig gefährdet wird. Der Inverkehrbringer ist jedoch nicht verpflichtet, dem Käufer eine schriftliche Erklärung abzugeben. Hingegen muss er eine **Verwendungsanleitung** mitliefern, und zwar in der benötigten schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch).

Stellen Sie Geräte und Konstruktionen, die nicht unter den Begriff Maschine fallen, im Eigenbau her oder beschaffen Sie diese durch Direktimport, sind Sie für das Vorhandensein der Anleitungen und für den Nachweis der Sicherheit verantwortlich. Als Nachweis dienen können hier zum Beispiel Prüfprotokolle, Zertifikate, Hinweise auf Normen oder technische Spezifikationen.



4 und 5 Beispiele für «Arbeitsmittel, die nicht unter den Begriff «Maschine» fallen

³Ausnahme: Geräte zum Heben von Lasten sind als Maschine zu betrachten (EU-Maschinenrichtlinie Artikel 2) und unterliegen demzufolge den Anforderungen von Punkt 3 dieser Informationsschrift.

5 Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme überprüfen

«Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.»

CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen sind kein Garant dafür, dass die Maschinen und Anlagen sicherheitskonform sind. Es ist zu Ihrem Vorteil, wenn Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin das Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme überprüfen und die Übergabe an die Produktion dokumentieren.

Überprüfen Sie vor der Inbetriebnahme mindestens folgende Punkte:

- **Konformitätserklärung** vorhanden
- **Betriebsanleitung** mitgeliefert, in der erforderlichen Sprache
- **Keine offensichtlichen Mängel** vorhanden (z. B. Schutzeinrichtungen nicht angebracht, nicht gesicherte Gefahrenstellen, fehlende Kennzeichnung)
- **Trenneinrichtung** vorhanden (z. B. Hauptschalter)
- **Instruktion der Mitarbeitenden** erfolgt
- **Angaben zur Instandhaltung** in der Betriebsanleitung vorhanden

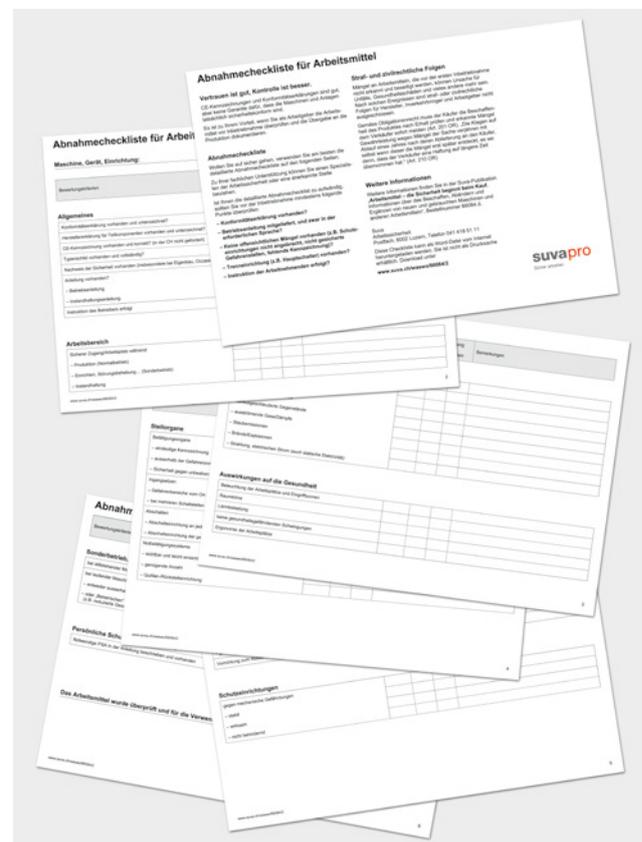
Wollen Sie auf sicher gehen, verwenden Sie unsere **detaillierte Abnahmecheckliste im Internet:**
www.suva.ch/66084-2.d

Zu Ihrer fachlichen Unterstützung können Sie einen Spezialisten oder eine Spezialistin der Arbeitssicherheit oder eine anerkannte Stelle beziehen.



6 Überprüfen der Maschine vor der Inbetriebnahme

Wir empfehlen Ihnen, die Maschine vor der ersten Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel zu prüfen und wenn notwendig Massnahmen umzusetzen. Ein Unterlassen kann Ursache für Unfälle, Gesundheitsschäden und vieles mehr sein. Nach solchen Ereignissen sind straf- oder zivilrechtliche Folgen für Hersteller, Inverkehrbringer und Arbeitgeber nicht ausgeschlossen.



7 Abnahmecheckliste: www.suva.ch/66084-2.d

Wichtig zu wissen:

Gemäss Obligationenrecht muss der Käufer die Beschaffenheit des Produkts nach Erhalt prüfen und erkannte Mängel dem Verkäufer sofort melden (Art. 201 OR). «Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf zweier Jahre nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.» (Art. 210 OR).

6 Rechtliche Grundlagen

6.1 Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), SR 832.30:

Art. 24 Grundsatz

¹ In den Betrieben nach dieser Verordnung dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden.

² Die Anforderung nach Absatz 1 gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten.

³ Arbeitsmittel, für die keine solchen Erlasse bestehen, müssen mindestens die Anforderungen nach den Artikeln 25–32 und 34 Absatz 2 erfüllen. Dasselbe gilt für Arbeitsmittel, die vor dem 31. Dezember 1996 erstmals eingesetzt worden sind.

Art. 32a Verwendung von Arbeitsmitteln

¹ Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.

² Arbeitsmittel müssen so aufgestellt und in die Arbeitsumgebung integriert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind. Dabei sind die Anforderungen an den Gesundheitsschutz nach ArGV 3*, namentlich bezüglich Ergonomie, zu erfüllen.

³ Arbeitsmittel, die an verschiedenen Orten zum Einsatz gelangen, sind nach jeder Montage daraufhin zu überprüfen, ob sie korrekt montiert sind, einwandfrei funktionieren und bestimmungsgemäss verwendet werden können. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

⁴ Werden Arbeitsmittel wesentlich geändert oder für andere als vom Hersteller vorgesehene Zwecke oder in nicht bestimmungsgemässer Art verwendet, so müssen die neu auftretenden Risiken so reduziert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

* ArGV 3=Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, SR 822.113

6.2 Für Hersteller und Inverkehrbringer

- Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG), SR 930.11
- Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV), SR 930.111
- Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV), SR 819.14
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

6.3 Wichtige Regeln der Technik

- SN EN ISO 12100, Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze, Risikobewertung und Risikominderung
- SN EN ISO 13857 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmassen
- SN EN 60204-1, Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen
- Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- SN EN ISO 13849-1 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze
- SN EN ISO 14119: Sicherheit von Maschinen – Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen – Leitsätze für Gestaltung und Auswahl

7 Marktüberwachung

Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) und die dazugehörigen Verordnungen regeln die Kontrolle der neu in Verkehr gebrachten Produkte.

Verschiedene Kontrollorgane (z.B. Suva, bfu, Agriss) sind mit dem Vollzug des PrSG betraut und nehmen stichprobenweise Produktkontrollen vor. Stellt sich dabei heraus, dass ein Produkt nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht, werden dem Inverkehrbringer mit einer Verfügung geeignete Massnahmen angeordnet (z.B. Verkaufsverbot, Nachrüstung oder Rückruf). Die bei der Kontrolle entstandenen Aufwendungen werden dem Inverkehrbringer als Gebühr verrechnet.

Jeder Konsument hat das Recht, ein Produkt den Behörden zu melden, wenn der Verdacht besteht, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Diese Meldung kann mithilfe eines Meldeformulars «Meldung gefährlicher Produkte» des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) gemacht werden. Arbeitsmittel, die in Industrie und Gewerbe verwendet werden, kann man auch direkt bei der Suva melden.

Das PrSG hat allerdings nur Gültigkeit für Produkte, die durch Inverkehrbringer mit Sitz in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden.

8 Begriffe

- **Einbauerklärung zu einer unvollständigen Maschine** (MRL⁴ Anhang II 1.B.)
Die Einbauerklärung enthält insbesondere Angaben darüber, welche grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, ferner eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäss Anhang VII B. der MRL erstellt wurden. Weiter enthält sie einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht.
- **Gefahrenermittlung**
Die Gefahrenermittlung ist eine systematische Abklärung, ob im Unternehmen Unfall- oder Gesundheitsgefahren vorhanden sind. Sie dient als Grundlage der Planung von Schutzmassnahmen, um diese Gefahren zu verringern. Als Hilfsmittel dafür eignen sich zum Beispiel die Checklisten von Suva und EKAS.
- **Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitschutzanforderungen** (MRL⁴ Anhang I)
Unter den «grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen» versteht man die Anforderungen gemäss Anhang I der MRL, die bei Konzipierung und Bau von Maschinen zu berücksichtigen sind. Diese Anforderungen sind in Normen konkretisiert (z. B. SN EN ISO 12100).
- **Inbetriebnahme von Maschinen** (MRL⁴ Art. 2 Bst. k)
Die erstmalige bestimmungsgemässe Verwendung von Maschinen.
- **Inverkehrbringen von Maschinen** (MRL⁴ Art. 2 Bst. h)
Die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Schweiz im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung.
- **Inverkehrbringen von Produkten (Arbeitsmitteln), die keine Maschinen sind** (PrSG⁵ Art. 2 Abs. 3)
Das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist.
- **Inverkehrbringer** (PrSG⁵ Art. 2 Abs. 3)
Als Inverkehrbringer gilt, wer beruflich oder gewerblich Arbeitsmittel in Verkehr bringt. Dies sind insbesondere Hersteller, Importeure, Grossisten, Händler, Detaillisten, Generalunternehmungen, Betriebe (bei Eigenbau und Direktimport) mit Sitz in der Schweiz (PrSG nur in der Schweiz anwendbar).
- **Konformitätserklärung für Maschinen** (EU-Konformitätserklärung) (MRL⁴ Anhang II 1.A.)
In der Konformitätserklärung erklärt und bescheinigt der Hersteller oder Inverkehrbringer, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen der MRL entspricht. Gegebenenfalls ist auch die Übereinstimmung mit anderen Richtlinien (z. B. EMV-Richtlinie⁶), denen die Maschine ebenfalls entspricht, in der Konformitätserklärung aufzuführen.
- **Montageanleitung für eine unvollständige Maschine** (MRL⁴ Anhang VI)
Die Montageanleitung enthält Angaben darüber, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäss und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengesetzt werden kann.
- **Nachweis der Sicherheit** (VUV Art. 24; EKAS-Richtlinie 6512)⁷ (PrSV⁸ Art. 10 Absatz 1) Mit dem Nachweis wird dokumentiert, wie die Sicherheit eines Arbeitsmittels überprüft worden ist. Der Nachweis kann mittels Risikobeurteilung (gemäss SN EN ISO 12100), Gefahrenermittlung, Belastungsprüfung, Checkliste oder Test erbracht werden.

⁴ MRL = EU-Maschinenrichtlinie, 2006/42/EG

⁵ PrSG = Bundesgesetz über die Produktesicherheit, SR 930.11

⁶ EMV = Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit von Elektro- und Elektronikprodukten, 2014/30/EU

⁷ EKAS = Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

⁸ PrSV = Verordnung über die Produktesicherheit, SR 930.111

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Support & Grundlagen

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/66084.d

Titel

Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Kauf

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: März 2010

Überarbeitete Ausgabe: März 2022

Publikationsnummer

66084.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

